



swiss made
software

1 Vertrag über die Verwendung des Logos «swiss hosting»

1.1 Lizenz

swiss made software GmbH räumt hiermit der Lizenznehmerin das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, das folgende Logo «swiss hosting» nach Massgabe dieses Vertrags für ihre eigenen Dienstleistungen zu gebrauchen.



swiss hosting

Die Lizenznehmerin ist insbesondere berechtigt, das Logo im Rahmen der Beschreibung ihrer Dienstleistungen im Internet anzubringen, unter Verwendung des Logos Dienstleistungen anzubieten und das Logo auf Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen.

1.2 Voraussetzung für die Nutzung des Logos

Damit die Lizenznehmerin eine ihrer Dienstleistungen mit dem Logo als «swiss hosting» bezeichnen darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Geschäftssitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Lizenznehmerin müssen sich in der Schweiz befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1 MSchG).
2. Das Hosting der mit dem Logo «swiss hosting» bezeichneten Dienste muss in Bezug auf
 - die angebotenen Applikationen
 - die betroffenen Personendaten
 - die betroffenen Sachdaten (Geschäftsinformationen, Finanzdaten, Forschungsergebnisse etc.)
 - die Sicherheitskopien

zu 100% in einem Rechenzentrum in der Schweiz stattfinden. Datenschutz und Datensicherheit müssen schweizerischem Recht unterstehen.

3. Bietet die Lizenznehmerin «Software as a Service» (SaaS) an, dürfen nur Angebote mit «swiss hosting» ausgezeichnet werden, bei denen auch der Hostler die vorliegend genannten Anforderungen erfüllt.



swiss made
software

4. Zugriff aus dem Ausland auf das Hosting Environment und/oder die Daten für den Betrieb und die Administration durch den Hoster sind so zu schützen, dass die Daten weiterhin vollständig in der Schweiz bleiben und weder direkt noch indirekt von einer ausländischen Organisation oder Regierung eingesehen oder eingefordert werden können. Dies gilt auch für ausländische Konzerngesellschaften. Von einer Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sinne dieser Ziffer 4 ist auszugehen bei ausländischen Beteiligungen durch einzelne Aktionäre oder vertraglich organisierten Aktionärsgruppen, in Höhe von insgesamt mehr als 33 Prozent der Stimmrechte. Vorbehalten bleibt im Einzelfall der Nachweis gegenüber der Lizenznehmerin, dass eine Einsichtnahme durch technische und/oder organisatorische Massnahmen tatsächlich ausgeschlossen ist.
Nicht von einer Möglichkeit zur Einsichtnahme auszugehen ist im Fall eines Colocation-Anbieters mit ausländischer Beteiligung, sofern das Management der Geräte beim Kunden liegt und die Geräte im Eigentum des Kunden stehen und sich in der Schweiz befinden. Ebenfalls nicht von einer Möglichkeit zur Einsichtnahme auszugehen ist, wenn normalerweise in der Schweiz beschäftigte Mitarbeiter im Rahmen von Auslandsreisen Wartungszugänge zu den betroffenen Geräten haben, sofern diese nach dem Stand der Technik abgesichert sind (VPN o.dgl.).
5. Bei gemischten Angeboten (Hosting sowohl im Inland wie Ausland möglich) darf das Logo nur bei Angeboten verwendet werden, welche die Kriterien vollständig erfüllen. Es muss für die Adressaten klar ersichtlich sein, welche Angebote die Kriterien erfüllen und welche nicht.
Zulässig ist die Verwendung des Logos auch bei Angeboten, bei denen Bezahlungsfunktionen nur unter Bezug ausländischer Anbieter implementiert werden können, sofern die Anforderungen für die Verwendung des Logos aber im Übrigen erfüllt werden. Die Kooperation mit ausländischen Anbietern für Bezahlungsfunktionen bleibt also zulässig. Dieser Umstand muss für den Nutzer aber transparent deklariert werden.

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrags bestätigt die Lizenznehmerin, die oben genannten Kriterien zu erfüllen. Erfüllt die Lizenznehmerin die Voraussetzungen während der Vertragsdauer nicht mehr, muss das Logo umgehend vollständig entfernt werden und swiss made software ist unaufgefordert hierüber zu informieren.

swiss made software GmbH behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall die Kriterien zur Beurteilung des Charakters der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu konkretisieren und die Verwendung des Logos in Grenzfällen per sofort zu untersagen.



swiss made
software

1.3 Sanktionen bei Verletzung dieses Vertrags

Die missbräuchliche Auszeichnung mit «swiss hosting» ist strafbar (vgl. Art. 64 Markenschutzgesetz; Art. 23 Lauterkeitsgesetz). Die Verwendung des Logos «swiss hosting» ohne Abschluss des vorliegenden Lizenzvertrages mit swiss made software GmbH ist verboten (Art. 67 Urheberrechtsgesetz).

Missbraucht die Lizenznehmerin das Logo nach dem Ermessen von swiss made software GmbH vorsätzlich, kann swiss made software GmbH dies öffentlich machen.

Verletzt die Vertragspartnerin eine Bestimmung gemäss Abschnitt 1.1 und/oder 1.2, so schuldet sie der swiss made software GmbH eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 25'000.

Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Erfüllung der Kriterien zur Verwendung des Logos. Ebenso bleiben weitere Forderungen vorbehalten.

Die Kündigung dieses Vertrages führt nicht zu einem Wegfall der Sanktionen gemäss diesem Abschnitt 1.3.

1.4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag entstehen mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses durch swiss made software GmbH und gelten jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres.

Die Kündigung kann beidseitig jeweils auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen, ansonsten sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Sollten die Rahmenbedingungen unter dem Jahr nicht mehr erfüllt werden, muss die Lizenznehmerin dies swiss made software unverzüglich melden und das Logo entfernen. Der Jahresbeitrag wird weder ganz noch teilweise zurückgezahlt.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei die ihr obliegenden Vertragspflichten verletzt und unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen vergeblich aufgefordert worden ist, die Vertragsverletzung einzustellen.

Die Lizenzgeberin ist zudem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Lizenznehmerin die Rechte am Logo angreift oder Dritte bei einem Angriff auf das Logo unterstützt.



swiss made
software

1.5 Jahresgebühr

Die zu entrichtende Jahresgebühr entspricht dem vom Vertragspartner ausgewählten Level:

- a. CHF 120 bei Level 1 (Verwendung des Logos für Marketing und Kommunikation, Name und Link aufgeführt auf www.swissmadesoftware.org)
- b. CHF 550 bei Level 2 (wie Level 1, eigene Microsite sowie Zugriff auf die auf www.swissmadesoftware.org aufgeführten Dienstleistungen für Level 2)

Die Jahresgebühr ist im Voraus geschuldet und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Preise verstehen sich zzgl. MWST. Ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % geschuldet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

swiss made software GmbH kann die Preise mit einer Frist von 45 Tagen auf Ende jeder einjährigen Vertragsdauer neu festlegen.

1.6 Rechte und Rechtsverletzungen Dritter

swiss made software GmbH sind keine Rechtsmängel am Logo bekannt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit des Logos. Sie übernimmt zudem keine Gewähr dafür, dass die Benutzung des Logos nicht in Rechte Dritter eingreift oder Schäden bei Dritten herbeiführt.

Sollte ein Dritter gegen die Benutzung des Logos durch die Lizenznehmerin vorgehen, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Lizenzgeberin unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die Lizenznehmerin bleibt auch im Falle eines Angriffs eines Dritten gegen den Bestand und/oder die Benutzung des Logos zur Zahlung der vereinbarten Gebühren verpflichtet. Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückgefordert werden.

Stellt die Lizenznehmerin fest, dass ein Dritter ein Zeichen benutzt, das möglicherweise die Rechte von swiss made software GmbH am Logo verletzen könnte, ist sie verpflichtet, swiss made software unverzüglich darüber zu unterrichten.

1.7 Allgemeine Bestimmungen

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, während der Laufzeit und nach Beendigung dieses Vertrags kein mit dem Logo verwechselbar ähnliches Kennzeichen einzutragen und/oder zu gebrauchen. Als verwechselbar ähnlich gelten auch Kennzeichen in abweichender Farbgestaltung, aber mit ähnlicher Form. Die Lizenznehmerin überträgt die Rechte an entsprechenden Kennzeichen auf erste Aufforderung hin kostenlos an swiss made software GmbH.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.



swiss made
software

Der Vertrag kann zudem insbesondere in Bezug auf die Kriterien gemäss Ziff. 1.2 durch einseitige Mitteilung per E-Mail von swiss made software GmbH mit einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende angepasst werden. Wird die Lizenznehmerin durch diese Anpassung schlechter gestellt, so steht ihr ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu, das sie vor dem Inkrafttreten der Änderungen geltend machen muss, ansonsten die Anpassung als genehmigt gilt. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts, muss das Logo umgehend vollständig entfernt werden, und swiss made software ist unaufgefordert hierüber zu informieren.

Im Übrigen bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform.

Dieser Vertrag untersteht nach Form und Inhalt schweizerischem Recht.

Dieser Vertrag ist zweisprachig auf Deutsch und Englisch abgefasst. Bei der englischen Version handelt es sich um ein Hilfsmittel. Zwar wurde versucht sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine vollumfängliche und korrekte Übersetzung handelt, sollte es jedoch zu Bedeutungsunterschieden zwischen den beiden Sprachversionen kommen, so ist der deutsche Text massgeblich.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Basel.

Datum: _____ Ort: _____

Unterschrift: _____ Firma: _____